

**Tarif- und Beförderungsbestimmungen
für den grenzüberschreitenden Verkehr auf der Strecke
Bratislava – (Wolfsthal / Hainburg an der Donau) – Petronell-Carnuntum –
Fischamend gültig zugleich in Verkehrsmitteln von DPB und ÖBB-PV AG**

Verkehrsunternehmer - Stadtverkehr Bratislava (Dopravný podnik Bratislava, a.s. – weiter nur „DPB“) und Österreichische Bundesbahnen - Personenverkehr AG (weiter nur „ÖBB-PV AG“) - geben diese Tarif- u. Beförderungsbestimmungen bekannt, die für die Beförderung in Verkehrsmitteln des DPB (Buslinie 901 von der Haltestelle Bratislava Nový Most bis Wolfsthal, bzw. Hainburg an der Donau) und zugleich in den Zügen des Nah- und Regionalverkehrs der ÖBB-PV AG (Züge ab Wolfsthal, bzw. Hainburg an der Donau bis höchstens Fischamend) – in beiden Richtungen, aufgrund des gemeinsamen Angebotes „Pressburgerbahn“, gelten.

**Artikel 1
Grundbestimmungen**

1. Für die Fahrten von der Haltestelle Bratislava Nový Most über Wolfsthal/Hainburg an der Donau bis höchstens Fischamend wird von DPB ein gemeinsamer Fahrschein verkauft, der in Verkehrsmitteln sowohl des DPB, als auch der ÖBB-PV AG bei Einhalten unten angegebener Bestimmungen gültig ist.
2. Verkauf und Gültigkeit von Fahrkarten
 - a) Fahrscheine sind in ausgewählten Fahrkartenautomaten an Einsteigehaltstellen der Buslinie 901 in Bratislava erhältlich.
 - b) Einzelfahrscheine gelten für eine Hin- und eine Rückfahrt am aufgedruckten Geltungstag bis 01:00 Uhr des Folgetages von der Haltestelle Bratislava Nový Most bis Wolfsthal oder Hainburg an der Donau mit der DPB-Buslinie, weiter von Wolfsthal oder Hainburg an der Donau (alle 3 Stationen) bis Petronell-Carnuntum, bzw. bis einschließlich Fischamend in den Zügen des Nah- und Regionalverkehrs der ÖBB-PV AG. Während der Silvesternacht mit dem aufgedruckten Datum 31.12. verlängert sich die Gültigkeit solcher Fahrkarte bis 08:00 Uhr des 1. Januar. Diese Fahrscheine inkludieren nicht den restlichen Stadtverkehr in Bratislava. Diese Fahrkarten werden im Verkehrsmittel nicht entwertet.
 - c) Kinder bis zum 6. Geburtstag werden gratis befördert.
 - d) Kinder ab dem 6. Geburtstag bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag zahlen den Kinderfahrpreis.
 - e) Hunde werden hinsichtlich der Preisberechnung Kindern gleichgehalten. Für einen Hund wird auch die Fahrkartenart mit der Bezeichnung „Kind“ verkauft. Gebührenfrei werden die Blindenhunde befördert.

**Artikel 2
Preise**

Kundenpreis in EURO		
Hin- u. Rückfahrt		
Relation von / nach		
Bratislava -	Petronell-Carnuntum	Fischamend
	Bezeichnung: „P.-Carnuntum (ÖBB)“	Bezeichnung: „Fischamend (ÖBB)“
Erwachsene	6,00	9,00
Kind	3,00	4,50
Hund	3,00	4,50
Handgepäck	0,00	0,00
Kinderwagen mit Kleinkind	0,00	0,00

**Artikel 3
Tarif- und Beförderungsbestimmungen**

1. Fahrkarten des Angebotes „Pressburgerbahn“ sind ausschließlich nur im grenzüberschreitenden Verkehr gültig.
2. Kinder unter 6 Jahre werden nur befördert, sofern sie von einem Erwachsenen begleitet werden.
3. Das Lebensalter der Kinder kann aufgrund eines Lichtbildausweises überprüft werden.
4. Ein Anspruch auf weitere Ermäßigungen – unbeschadet der Reduzierungen in der Preistabelle im obigen Artikel 2 – besteht nicht.

5. Gepäck:
- a) Als Handgepäck werden Gegenstände bezeichnet, die unter oder über dem eigenen Sitzplatz untergebracht werden können.
Der Reisende kann leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich in Verkehrsmitteln mitnehmen und an den vorgesehenen Stellen unterbringen. Er hat die Anordnungen der Bediensteten über die Unterbringung des Handgepäcks zu beachten. Das Handgepäck muss so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Verkehrsmitteln ausgeschlossen sind.
Der Reisende darf nicht Gegenstände mitnehmen, die von der Beförderung als Hand- oder Reisegepäck bei einem der Verkehrsunternehmer ausgeschlossen sind.
- b) Reisegepäck: Was nicht als Handgepäck befördert werden kann, kann in diesen Relationen innerhalb des Angebotes „Pressburgerbahn“ nicht befördert werden.
- c) Lebende Tiere: Als Handgepäck kann der Reisende in Verkehrsmitteln auch kleine, für Mitreisende ungefährliche, in Behältnissen untergebrachte Tiere mitnehmen.
Der Reisende kann einen Hund, der nicht im Behältnis untergebracht ist, mitnehmen, sofern dieser mit angelegtem bissicherem Maulkorb entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten wird. Der Reisende hat für solchen Hund den festgesetzten Beförderungspreis wie bei einem Kind zu zahlen.
6. Fahrradmitnahme:
Innerhalb des Angebotes „Pressburgerbahn“ gibt es keine gemeinsamen Bestimmungen für die Beförderung der Fahrräder (bei Interesse können die Fahrräder laut innenbetrieblichen Tarif- und Beförderungsbestimmungen des je nach Streckenabschnitt zustehenden Verkehrsunternehmens transportiert werden).
7. Bei Fahrscheinen gibt es keine Möglichkeit für einen Umtausch oder eine Erstattung, auch nicht in dem Fall, wenn die Fahrkarte nur teilweise (in kürzerem Streckenabschnitt oder nur in einer Richtung) benützt wird.
8. Fahrkarten, die nicht mit dem Geltungsdatum versehen sind, sind ungültig.
9. Der Reisende hat auf Verlangen die Fahrkarte dem Begleit- oder Kontrollpersonal des DPB oder der ÖBB-PV AG vorzuweisen. Besitzt der Reisende eine ungültige Fahrkarte, oder gar keine, wird er als Reisender ohne gültigen Fahrausweis laut zuständigen Anordnungen je nach Verkehrsunternehmen behandelt.

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Reisende hat die Grenz-, Zoll- und die sonstigen Rechtsvorschriften für sich, sein Handgepäck, die mitgenommenen Kinder und Tiere zu erfüllen. Der Reisende haftet für alle Folgen der Nichtbeachtung der Grenz-, Zoll- und der sonstigen Rechtsvorschriften.
2. Der Einstieg in den DPB-Bus ist ausschließlich an der vorderen Tür erlaubt.
3. Das Begleitpersonal (DPB oder ÖBB-PV AG) kann Personen, die die vorgeschriebene Ordnung oder die zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten nicht beachten, oder die aufgrund ihres Zustands oder ihres Verhaltens stören, von der Beförderung ausschließen. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, der Nebengebühren und der sonstigen Kosten oder auf Entschädigung.
4. Für die Verkehrsunternehmen besteht keine Pflicht für das Abwarten von Anschlussverbindungen.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

1. Weitere, in diesen Bestimmungen nicht geregelte Bedingungen, sind von den innenbetrieblichen Tarif- und Beförderungsbestimmungen des je nach Streckenabschnitt zustehenden Verkehrsunternehmens zu entnehmen.
2. Diese Tarifbestimmungen treten mit 1. Februar 2010 in Kraft.